

BVGer D-4204/2012 vom 27. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4204_2012

FR: TAF D-4204/2012 du 27 septembre 2012

IT: TAF D-4204/2012 del 27 settembre 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

In der Rechtsmitteleingabe wird nicht angefochten, dass die Flüchtlingseigenschaft verneint und demzufolge das Asyl nicht gewährt worden ist. Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung, mithin gegen die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist der Beschwerdeführerin indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.1

Bezüglich der allgemeinen Situation in Sri Lanka hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil BVGE 2011/24 zur Situation in Sri Lanka geäussert. Danach ist der Vollzug der Wegweisung in die Ostprovinz infolge der dort verbesserten allgemeinen Lage in Übereinstimmung mit dem BFM wieder zumutbar. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs in die Nordprovinz hingegen nahm es eine differenzierte Haltung ein. In den Distrikten Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar - mithin in der Nordprovinz unter Ausschluss des sogenannten Vanni-Gebietes - herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt mehr und die dortige politische Lage sei nicht mehr dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsse, auch wenn angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage eine sorgfältige und zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien angezeigt und dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen sei. Für Personen, welche aus der Nordprovinz stammten und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen hätten, sei der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, sofern davon ausgegangen werden könne, die betroffene Person könne auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht habe. Indessen müssten die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abgeklärt werden, wenn der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz längere Zeit zurückliege oder konkrete Umstände auf eine massgebende Veränderung der

Lebensumstände seit der Ausreise hinweisen würden. Dabei seien insbesondere die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie die konkreten Möglichkeiten der Sicherung einer Existenzgrundlage und der Wohnsituation massgeblich. Im Fall des Fehlens dieser begünstigenden Faktoren in der Nordprovinz sei eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo zu prüfen. Den Vollzug der Wegweisung ins sogenannte Vanni-Gebiet betrachtete das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit dem BFM - als unzumutbar, weil die Infrastruktur in dieser Region in sehr starkem Ausmass vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sei und das Gebiet stark vermint und militarisiert sei, weshalb für aus diesem Gebiet stammende Personen ebenfalls eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet zu prüfen sei.

E. 5.4.2

Gestützt auf die Aktenlage steht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, wo sich die Beschwerdeführerin seit ihrer Rückkehr aus der Schweiz im Mai 2009 und ihrer Wiedereinreise in Sri Lanka aufgehalten hat. Diesbezüglich verstrickte sie sich in widersprüchliche Angaben. Während sie zunächst anlässlich der Erstbefragung angab, sie habe zwischen 2006 und ihrer erneuten Ausreise am 22. Oktober 2011 in I. _____ bei der Familie K. _____, deren Familienoberhaupt Dorfvorsteher sei, gelebt (vgl. Akte A8/11 S. 4 und 7 f.), legte sie später in der Anhörung dar, sie habe sich seit ihrer Geburt bis 2009 mit Unterbrüchen in J. _____ und nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz im Jahr 2009 bis zur erneuten Ausreise in L. _____ bei einem Bekannten namens M. _____, einem Mitarbeiter einer Versicherung, der im Haus des Dorfvorstehers namens K. _____ gelebt habe, aufgehalten (vgl. Akte A21/9 S.3). Gestützt auf diese widersprüchlichen Aussagen können die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem letzten Aufenthalt in Sri Lanka nicht geglaubt werden. Daran vermag auch der Einwand in der Beschwerde, sie habe bei der Befragung an (...) gelitten und deshalb Gedächtnislücken gehabt, nichts zu ändern, zumal - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 17. August 2012 festgehalten - diese Angaben aufgrund ihrer sehr persönlichen Art auch von Personen, die an einer (...) und den damit im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Beschwerden leiden, in den wesentlichen Punkten übereinstimmend dargestellt werden können, was vorliegend nicht der Fall ist. Es vermag nicht zu überzeugen, dass die Beschwerdeführerin nicht widerspruchsfrei Auskunft darüber geben konnte, von wann bis wann ungefähr sie sich vor der zweiten Reise in die Schweiz wo aufgehalten haben soll. Damit sind die Aussagen der Beschwerdeführerin in einem wesentlichen Punkt nicht glaubhaft.

E. 5.4.3

Darüber hinaus gab die Beschwerdeführerin drei verschiedene Versionen zu Protokoll, mit welchem Identitätsdokument sie im Jahr 2011 ihr Heimatland zum zweiten Mal verlassen haben will. Während dies gemäss ihren ersten Aussagen anlässlich der Erstbefragung der selbst beantragte und legal erhaltene Reisepass aus dem Jahr 2009, mit welchem sie auch ihre Tochter in der Schweiz zuvor besucht habe, gewesen sein soll (vgl. Akte A8/11 S. 6), habe sie gemäss der zweiten Variante ihren eigenen Reisepass dem Schlepper abgegeben, um mit einem anderen Reisepass zu reisen (vgl. Akte A8/11 S. 6); gestützt auf ihre Angaben in der Anhörung schliesslich will sie mit einem vom Schlepper besorgten, echten Reisepass, der ihr Foto enthalten habe, das Heimatland verlassen haben (vgl. Akte A21/9 S. 2 f.). Auch gestützt auf diese widersprüchlichen Aussagen sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als glaubhaft zu betrachten.

E. 5.4.4

Angesichts der notorisch bekannten weitverzweigten verwandtschaftlichen Verhältnisse in Sri Lanka und der langen Dauer, während der sich die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland aufhielt, kann ihr nicht geglaubt werden, sie verfüge in ihrem Heimatland über kein soziales Beziehungsnetz, welches sie im Fall ihrer Rückkehr unterstützen könnte. Vielmehr ist auch diesbezüglich mit dem BFM übereinzustimmen, dass davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerin wolle ihr Beziehungsnetz im Heimatland den schweizerischen Asylbehörden gegenüber verschweigen, um sich aufgrund ihres Alters und ihrer (...) -Erkrankung ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen. Die unglaublichen Aussagen über ihren letzten Aufenthaltsort vor der Ausreise und über den Verbleib ihres Reisepasses bestätigen die Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihr soziales Beziehungsnetz - im engeren oder im weiteren Sinn - nicht offenlegen will. Unter diesen Umständen ist zu ihren Ungunsten davon auszugehen, dass ein solches im Heimatland vorhanden ist.

E. 5.4.5

Da sie ausserdem gestützt auf ihre Aussagen vor der Ausreise in ihrem Heimatland offensichtlich adäquat behandelt werden konnte (vgl. Akte A21/9 S. 7), ist von einer solchen auch nach ihrer Rückkehr auszugehen. Somit vermag die (...) -Erkrankung den Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen.

E. 5.4.6

Des Weiteren kann der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden, sie habe im Heimatland keine gesicherte Wohnsituation. Abgesehen davon, dass sie widersprüchliche Angaben zum letzten Wohnort zu Protokoll gab, will sie nicht wissen, was mit ihrem Haus geschehen sei (vgl. Akte A21/9 S. 7), was ebenso wenig nachvollzogen werden kann, wie das zufällige Treffen von ehemaligen Nachbarn aus J. _____, welche ihr von der Besetzung ihres Hauses durch die SLA berichtet haben sollen (vgl. Akte A21/9 S. 4). Vielmehr erscheint dieser Teil ihrer Vorbringen konstruiert und somit unglaubhaft.

E. 5.4.7

Schliesslich gibt die Beschwerdeführerin selbst zu, eigentlich keinen wirklichen Grund gegen eine Rückkehr in ihr Heimatland zu haben (vgl. Akte A9/11 S. 8, Ziff. 7.03).

E. 5.4.8

Dass die Beschwerdeführerin aus einem Teil in der Nordprovinz stammt, in welchen die Rückkehr für Personen, die erst im Jahr 2009 ausgereist sind, gestützt auf die aktuelle Praxis grundsätzlich als zumutbar gilt, und dass sie erst in diesem Jahr ausgereist ist, spricht ebenfalls für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Insbesondere sind den Akten keine glaubhaften Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach sich die Situation für sie seit ihrer zweiten Ausreise aus Sri Lanka verändert hat. Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass sie - wie vor ihrer Ausreise - auch weiterhin von ihrem in H. _____ lebenden Sohn unterstützt werden kann. Zudem spricht nichts dagegen, dass auch die in der Schweiz lebenden Angehörigen einen Beitrag zur Unterstützung leisten. Damit liegen - trotz des Alters und der gesundheitlichen Probleme - genügend begünstigende Faktoren vor, um von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgehen zu können. Insbesondere ist aufgrund der vorangehenden Erwägungen insgesamt anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland über ein tragfähiges

Beziehungsnetz verfügt, das ihr - unter finanzieller Mithilfe der im Ausland lebenden Angehörigen - bei ihrer Rückkehr behilflich sein kann und sie unterstützen wird. Zudem hat sie den grösseren Teil ihres bisherigen Lebens in ihrem Heimatland verbracht, wo sie mit der Sprache, der Kultur und der Lebensweise bestens vertraut ist. Ausserdem ist ihre Erkrankung auch im Heimatland behandelbar, wie ihren Aussagen entnommen werden kann. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird. Unter diesen Umständen sind - entgegen der Anregung der in der Anhörung anwesenden Hilfswerksvertretung - keine weiteren Abklärungen im Heimatland der Beschwerdeführerin notwendig.

E. 5.4.9

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.